

Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee

Autor(en): **J.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

am Repetir-Gewehre, im Ganzen 19 Ziffern (40 bis 58) beschlagen im Uebrigen meist unerheblichere Einzelheiten.

Die Gesamtzahl der Einzeltheile (zur Fabrication) ist beim Gewehr Modell 1878/81 um 7 vermindert, gegenüber Modell 1869/71, beim Stutzer Modell 1881 um 4 vermindert, gegenüber Modell 1881. Die Beschaffungskosten haben sich vermindert um Fr. 7 per Gewehr und um Fr. 10 per Stutzer, wogegen für Beide ein Mehrbetrag von Fr. 4. 50 für das Säbelbajonnet sammt Scheibe, gegenüber dem Stichbajonnet ohne Scheibe, hinzukommt, mithin pro 1882 einschließlich regl. Zugehör, Kontrolle und Einschickmunition Fr. 82 per Gewehr, Fr. 94 per Stutzer. —

Neben den Neuerungen an diesen beiden Hauptwaffen unserer Infanterie ist auch die Angelegenheit der nun 6 Jahre pendenten Einführung der Bewaffnung der nicht berittenen Offiziere mit einem kleinern und leichtern *Revolver* (Kaliber $7\frac{1}{2}$ mm.) so weit gediehen, daß eine Erlebigung demnächst zu erwarten steht.

Schlussfolgerung:

Bei Vergleichung der bisherigen Erzeugnisse von Infanteriewaffen ergibt sich nun, daß unsere Nationalwaffe des Vetterli-Repetir-Systems, namentlich in ihrer heutigen Vollkommenheit noch von „*kleiner*“ andern übertroffen ist. Wohl bleibt die Rasanz der Geschosbahn unserer Waffe, gegenüber derjenigen einiger anderer Modelle mit stärkerer Ladung resp. Querschnitts-Belastung des Geschosses mit Pulver, etwas zurück, was das Maximum des bestrichenen Raumes erweitert, so somit auf die näheren Distanzen vorwiegend geltend macht, während mit Zunahme der Distanz der Unterschied abnimmt, auch unsere Waffe eine beobachtete Maximalschußweite von 2,800 Meter hat und beispielsweise 1881 in der Schießschule auf Distanz 1450 Meter, Sektions-scheibe, 30 % Treffer erreicht wurden.

Auf die näheren Schußweiten aber behauptet unsere Waffe ihre — den andern gegenüber — beträchtliche Ueberlegenheit an „Präzisions-Leistung“ und ist auch in Bezug auf „Feuergeschwindigkeit“ und konstruktive Einfachheit noch „unübertroffen.“

Daß aber dieser Stand nicht nachtheilige Verschiebung erfahre, erfordert die stete Wachsamkeit über auftauchende fachtechnische Fortschritte und dies für uns um so mehr, als unsere geringeren Opfer an Zeit zu militärischer Befähigung einen gewissen Ersatz durch Schieß-Tüchtigkeit finden sollen. Es muß daher der Bürger auch mit dem zu seiner Wehrtüchtigkeit geeignetsten Mittel ausgerüstet sein, damit er selbst, als das werthvollste aller Kriegsmittel, sich nicht ohne die möglichst wirksame Leistung hinzugeben habe.

Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee.

Vor kurzem ist im französischen Ministerrathe das Projekt eines Gesetzes zur Berathung gelangt, welches bestimmt ist, das Rekrutierungs-gesetz vom 27. Juli 1872 in ganz erheblicher Weise zu modifiziren. Der Wortlaut dieses Gesetz-Vorschlages ist definitiv festgestellt und genehmigt, so daß dessen Vorlage vor den Kammern baldigst erfolgen wird.

Dieses für die Wehrkraft Frankreichs wichtige Rekrutierungs-Projekt setzt im Prinzip die persönliche Dienstpflicht auf 3, statt auf 5 Jahre fest, und bestimmt außerdem, daß die vom aktiven Dienst Befreiten 2 Jahre in Disponibilität verbleiben sollen. Letztere Bestimmung des Vorschlages würde dem Kriegsminister erlauben, nöthigenfalls 5 Jahres-Kontingente einzuberufen, statt zu einer allgemeinen Mobilisirung der Reserven genöthigt zu sein.

Indessen stellt der Entwurf keineswegs das Prinzip der dreijährigen Dienstzeit für alle diensttauglichen Individuen derselben Klasse als absolut gültig auf, sondern theilt, mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit das ganze Jahres-Kontingent unter die Fahne zu berufen, die Einzuziehenden in 2 Portionen: die erste Portion für dreijährige Dienstzeit, die zweite Portion für nur einjährigen Dienst.

Diese Eintheilung, welche die Dienstaft ungleich vertheilt, geschieht durch's Loos und findet, entgegen den im Gesetze von 1872 vorgeesehenen Bestimmungen, statt, nachdem die Rekrutierungs-Kommission ihre Geschäfte beendigt hat; nur die zum Dienst tauglich erklärten jungen Leute nehmen am Loosen Theil.

Im Gesetzes-Entwurfe ist das Volontariat abgeschafft. Die von den Einjährig-Freiwilligen dem Staate zu zahlende Summe von 1500 Fr. hat so allgemein Aergerniß erregt, daß sie dem mehr oder weniger aristokratischen Institute den Todesstoß gegeben hat. Indessen enthält das neue Gesetz doch gewisse Bestimmungen, um das Studium der freien Wissenschaften zu erleichtern und die sogenannten liberalen Karrieren zu rekrutiren. Die jungen Leute, welche in dieselben eintreten wollen, brauchen nur ein oder zwei Jahre Dienst zu thun, je nach der Kategorie, zu welcher sie gehören. Zu letzterer zählt das Projekt alle diejenigen, welche mit Universitäts-Diplomen versehen sind; für sie ist eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie am Ende des zweiten Dienstjahres eine genügende militärische Ausbildung besitzen und nachweisen können.

Die erste Kategorie, die der nur ein Jahr Dienenden, umfaßt die Lehrer, die Weltgeistlichen (*les membres du clergé séculier*), die Zöglinge der höheren Schulen und der polytechnischen Schule; die einen wie die andern gehören schon eo ipso zur zweiten Portion des Kontingentes.

In dieser Bestimmung liegt eine der bedeutendsten Neuerungen, die der Gesetzes-Entwurf anstrebt und die gewiß bei der Vorlage auf heftigen Widerstand bei der Rechten des Hauses stoßen wird, wenn man wenigstens den kürzlich vom Kardinal

Bonnechose veröffentlichten Brief und die vom Monseigneur Freppel, Bischof von Angers, ausgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter dem Ausdruck „membres du clergé séculier“ muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geistlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geistlichen verstehen. —

Eine mit den früheren Verhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler des Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Oder wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz deutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich das Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt das Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrutieren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt — in Nachahmung der desfallsigen Vorgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gebienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bekannt gemacht.

Ogleich die bislang existirenden Unteroffiziers-Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliefert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opfer heischenden Anstalten niemals die Unteroffiziers-Kadres in genügender Weise füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch fernerhin Unteroffiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einfache Mittheilung über das demnächst vorzuliegende neue Rekrutierungs-Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Vaterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut erforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einfach aufgehoben? Dies scheint nicht wahrscheinlich, andererseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dafür an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz. Von Casp. Suter, Hauptmann und Beamter des eidg. Militär-Departements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das „Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz“ von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter des Schweiz. Militärdepartements, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise die Vorschriften der Verordnung des Schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung der freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert dieselben so weit dies nöthig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung der Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Vorstände freiwilliger Schießvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empfehlen. Auch Offiziere, die Schießvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schießvereine, die den aufgestellten Vorschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schießtabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schätzenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Ein Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. M. Verlag von Wilhelm Kommel. Preis 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tafel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Erzeugnisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptstädte zc. — Hübner's statistische Tafel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Vereinslokalen und bessern Gasthöfen fehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empfohlen werden kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) An die Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft. Werthe Kameraden! Das General-Komitee hat in seiner Sitzung vom 20. März a. c. beschloffen, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe des Sommers in Aussicht zu nehmen und derselben die von dem Berner Kantonal-Offiziersverein angeragte Frage der Kreirung von Infanterie-Unteroffizierschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hievon vorläufig in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzuliegende Eraktanda bis Ende Mai gest. einreichen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie neuerdings auf unsere